Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Nr. 57 Ausgabe vom. 19.11.1979

STUDIENORDNUNG FÜR DIE FACHRICHTUNG ELEKTROTECHNIK GEÄNDERT

Durch die Einführung praktischer Studiensemester ist die in Nr. 43 der Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Studienordnung mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung (Erlaß vom 20.06.1979 - IV A 4.8023/055 Nr. 388/79) geändert worden. Die Änderungen werden hiermit bekanntgegeben.

Ziffer 9.7

wird ergänzt durch das Wort "Praxissemester".

Die folgenden Ziffern werden eingefügt:

9.9

Studenten, die ein Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und verpflichten sich damit, einen vom Prüfungsausschuß zugewiesenen Platz - der vom Studenten vorgeschlagen werden kann - anzunehmen. Die Erklärung kann ohne Begründung durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgezogen werden, solange das Praxissemester noch nicht angetreten ist.

9.10

Während des Praxissemesters wird jeder Student von einem Hochschullehrer betreut. Für Art, Form und Umfang der Betreuung gilt folgendes:

- Der betreuende Hochschullehrer besucht den Studenten mindestens einmal an seinem Arbeitsplatz; er ist Ansprechpartner für den Betrieb und den Studenten in allen Fragen, die das Praxissemester betreffen.
- Es finden Veranstaltungen des Fachbereichs statt, sie dienen der Einführung in das Praxissemester und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Studenten und den Hochschullehrern über fachliche, rechtliche und soziale Fragen.

9.11

Das Praxissemester wird anerkannt, wenn

- der Vertrag beim Prüfungsamt vorliegt und den für das Praxissemster geltenden Bestimmungen entspricht,

- der Betrieb die Erreichung des vertraglich vereinbarten Ausbildungszieles bescheinigt und
- der betreuende Hochschullehrer unabhängig von der Bescheinigung des Betriebes den erfolgreichen Abschluß des Praxissemesters bestätigt.

Dem Abschlußzeugnis der Fachhochschule wird dann eine Bescheinigung über die Ableistung eines anerkannten Praxissemesters beigefügt.

Ein Student, dessen Praxissemester nicht anerkannt worden ist, wird den Studenten ohne Praxissemester gleichgestellt. Er kann die Zuweisung eines Platzes erneut beantragen.

Ziffer 11.15 wird durch den folgenden Absatz ergänzt:

"Bei der Anrechnung eines Praxissemesters wird ebenso verfahren wie bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen."

Anlage 1, Blatt 1 und 2 wird im 1. Absatz des Erläuterungstextes durch die Worte "und Wahlpflichtfächer" ergänzt, so daß der Satz wie folgt lautet:

Bei den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Fachprüfung (FP) ist ein Praktikum, auch wenn es mehrere Semester läuft, die Prüfungsvorleistung für das Fach.

Anlage 2, Blatt 2:

Bei der Aufzählung der Veranstaltungsarten wird das Wort "Praxissemester" hinzugefügt.